

Familie Andresen in Wees hat Wald des Jahres 2020

## Waldbewirtschaftung ist eine Generationenaufgabe

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) zeichnet seit vielen Jahren am Internationalen Tag des Waldes einen Privatwaldbesitzer für vorbildliche Waldbewirtschaftung aus. Bei der Auswahl werden bewusst nicht die größeren, professionell bewirtschafteten Wälder einbezogen, sondern die Auszeichnung wird unter Beteiligung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein an einen kleinen Waldbesitzer verliehen, der sich durch besonderes persönliches Engagement hervorgetan hat. Diesmal ging der Preis nach Wees (SLFL).



Preisverleihung im Wald im Kreise von Familie, Freunden und Bekannten  
Fotos: Johann Böhling



Andreas Andresen und SDW-Vorsitzende Dr. Christel Happach-Kasan bei der Preisübergabe

In diesem Jahr musste die Preisverleihung coronabedingt von März auf den September verschoben werden und fand im kleinen, familiären Kreis in Wees, südlich von Glücksburg, statt. Ausgezeichnet wurde Andreas Andresen. Bei der Preisverleihung im Wald, im Beisein von Freunden, Bekannten, Bürgermeister Michael Eichhorn und Pressevertretern skizzierte Bezirksförster Stefan Guntermann von der Kammer die Entstehungsgeschichte des noch jungen Waldes, an der er Mitte der 1990er Jahre selbst als junger Forstmann mitgewirkt hatte. Als Familie Andresen 1992 nach längerer Diskussion den Entschluss gefasst hatte, den landwirtschaftlichen Betrieb aufzugeben, entschied man sich bewusst für 13,5 ha Neuwaldbildung und gegen eine Verpachtung der

Flächen. Ausschlaggebend war dabei die Tatsache, dass die damaligen Forstförderrichtlinien neben einer Investitionsförderung zusätzlich eine 20 Jahre laufende, jährliche Flächenprämie beinhalteten, um die ersten Jahrzehnte ohne Deckungsbeitrag abzufedern. Eine Regelung, die es zurzeit nicht mehr gibt, die aber der Neuwaldbildung neuen Schub verleihen könnte. Die damalige Aufforstung erfolgte als Laubmischkultur, angrenzend an 2,5 ha Altwald. Seither findet jährlich ein Beratungsgespräch vor Ort statt, bei dem Förster und Waldbesitzer die nächsten Pflegeschritte besprechen.

Andreas Andresen zeigte sich über die ihm zuteilgewordene Eh-

rung sichtlich gerührt. Er wies mit Blick auf seine Frau und seine beiden Kinder darauf hin, dass Waldbewirtschaftung eine Generationenaufgabe sei, die viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordere. Waldbewirtschaftung sei etwas Erfüllendes. „Für mich ist mein Wald ein Ort, um Kraft zu sammeln und um die Natur mit allen Sinnen aufzunehmen“, sagte der Preisträger in seinen Dankesworten.

Die SDW-Landesvorsitzende Dr. Christel Happach-Kasan erläuterte die aktuellen Auswahlkriterien für den Wald des Jahres. Dieser erfülle in besonderer Weise alle Funktionen. Er werde regelmäßig gepflegt und genutzt, stehe der Öffentlichkeit für die Erholung zur Verfügung und sei zugleich ein Naturrefugium. Neben einer Urkunde überreichte sie ein Schild aus dem Holz der Robinie, des Baums des Jahres, mit der Aufschrift „Wald des Jahres 2020“.

Der SDW-Kreisvorsitzende Hans-Jürgen Mewes wies auf den sich immer deutlicher abzeichnenden Klimawandel und die wichtige Rolle des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher hin. Es sei bedauerlich, dass die Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein in den zurückliegenden Jahren einen Tiefpunkt erreicht habe. „Wegen der Umweltwirkungen des Waldes müsste jeder Tag im Jahr ein Tag des Waldes sein!“

Johann Böhling  
freier Autor

### Jagdrecht aktuell

## Gemeinschaftliche Jagdbezirke verwalten und erhalten

Einen eigenen Jagdbezirk zu pachten, ist das Bestreben vieler Jäger. Die Einhaltung landes- und bundesrechtlicher Regelungen spielt beim Zustandekommen und der Ausübung der Pachtverträge eine wesentliche Rolle, um das Glück zu erhalten und das Eindringen Dritter zu verhindern. Im folgenden Artikel wird auf einige wesentliche Aspekte eingegangen.

Das Recht, die Jagd auszuüben, ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. Wasserläufe, Wege, Straßen und Eisenbahnkörper können keinen eigenen Jagdbezirk darstellen; sie unterbrechen oder verbinden auch Jagdbezirke beziehungsweise bejagbare Flächen nicht.

Die Jagdbezirke können durch Abrundung und Angliederung oder Austausch von Flächen verändert werden, wenn dies für die Jagdausübung und Jagdpflege erforderlich

ist. Nach schleswig-holsteinischem Landesrecht ist für die Abrundung ein schriftlicher Vertrag zwischen den Jagdgenossen und den Eigentümern erforderlich, dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung der betroffenen Pächter und der Jagdbehörde. Die Jagdbehörde kann die Zustimmung verweigern, wenn die Abrundung für die Jagdausübung nicht erforderlich ist. Andererseits ist die Jagdbehörde auch berechtigt, von Amts wegen eine Abrundung anzuordnen, wenn sie dies für die Jagdausübung für erforderlich hält.

Auf Flächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören oder die befriedet sind oder wurden, ruht die Jagd. Befriedet sind insbesondere Bereiche, in denen Menschen leben, Hofstellen, Gärten, Parkanlagen, Sportplätze und Friedhöfe. Des Weiteren können Grundeigentümer, die natürliche Personen sind, also keine Vereine, Verbände, die Kirche oder andere Gemeinschaften, bei der Jagdbehörde einen Antrag auf Befriedung ihrer Flächen aus ethischen Gründen stellen. Diesem Antrag wird nicht stattgege-